



Kommission für die Exportrisikogarantie: Erweiterung um je einen Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer und der Entwicklungspolitik/Änderung der Verordnung

Aufgrund des Antrags des EVD vom 27. November 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Änderung der Verordnung über die ERG vom 15. Januar 1969 (SR 946.111) wird gutgeheissen und auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.
2. Das EDA wird eingeladen, je einen ihrer Mitarbeiter als Vertreter der Entwicklungspolitik und dessen Stellvertreter zur Wahl durch den Bundesrat vorzuschlagen;
3. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Christlichnationale Gewerkschaftsbund werden eingeladen, einen Vertreter der Arbeitnehmer bzw. dessen Stellvertreter zur Wahl durch den Bundesrat vorzuschlagen.

Für getreuen Protokollauszug:

Maurice Müller

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung (Ziffer 1)

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	5	-
		EVED		
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

0421.1

Bern, den 27. November 1991

An den Bundesrat

Kommission für die Exportrisikogarantie: Erweiterung um je einen Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer und der Entwicklungspolitik/Änderung der Verordnung

1. Anlass

Der Bundesrat hat am 17. September 1990 das nachstehende Postulat angenommen, das von der Wirtschaftskommission des Nationalrates am 21. August 1990 bei der Vorberatung der Botschaft über Massnahmen zur Entlastung der Exportrisikogarantie (ERG) vom 21. Februar 1990 (BB1 1990 I 1790) eingereicht worden war:

"ERG-Kommission

Um die Repräsentativität der ERG-Kommission zu erhöhen und die vom Gesetz vorgesehene Berücksichtigung entwicklungspolitischer Gesichtspunkte sicherzustellen, wird der Bundesrat aufgefordert, die ERG-Kommission zu erweitern und hierbei unter anderem die Interessen der Arbeitnehmer und der Entwicklungspolitik einzubeziehen."

Die Stossrichtung des Postulats entspricht einem Wunsch um Erweiterung der ERG-Kommission, wie er in der Vergangenheit wiederholt sowohl aus Kreisen der Arbeitnehmer als auch entwicklungspolitischer Organisationen vorgebracht worden war.

Die Formulierung "Interessen der Arbeitnehmer und der Entwicklungspolitik" stellte einen Kompromiss zwischen den innerhalb der Kommission bestehenden unterschiedlichen Vorstellungen dar, dem schliesslich auch jene Mitglieder zustimmten, die ursprünglich als Vertreter der Interessen der Entwicklungspolitik die privaten Hilfswerke genannt sehen wollten.

2. Bestehende Regelung

Die Zusammensetzung der ERG-Kommission und die Ernennung ihrer Mitglieder sind in der Verordnung über die Exportrisikogarantie vom 15. Januar 1969 (SR 946.111) geregelt. Der bestehende Artikel 21 Absatz 2 lautet:

"Die Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, wovon drei den Bund und drei die Wirtschaft vertreten; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Kommission kann Vertreter der Verwaltung oder der Wirtschaft als Sachverständige beiziehen."

Die Mitglieder sind zur Zeit:

- Präsident: Wilhelm B. Jaggi, Vizedirektor des BAWI, EVD, Bern
- Vizepräsident: Dr. Jost Rogger, Vizedirektor der Eidg. Finanzverwaltung, Bern
- Dr. Volker Kind, Stellvertreter des Direktors des BIGA, EVD, Bern
- Dr. Christoph Juen, Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Zürich
- Hanspeter Spühler, Verein Schweizer Maschinen-Industrieller (VSM), Zürich
- Dr. Rudolf Ulrich, Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie (SGCI), Zürich

Der Vorort vertritt in der Kommission die übergeordneten Interessen der schweizerischen Wirtschaft. Die Präsenz von VSM und SGCI ist dadurch begründet, dass diese beiden Branchen rund 70% bzw. 30% der von der ERG ausgestellten Garantien beanspruchen.

Nach der Verordnung über die ERG bestehen die Aufgaben der ERG-Kommission in

- der Beantwortung von grundsätzlichen Anfragen;
- der Begutachtung und Weiterleitung der von ihr gutgeheissenen Garantiegesuche mit ihren Anträgen an die zuständigen Entscheidungsinstanzen;
- der Genehmigung der Verlängerung von Liefer- und Zahlungsfristen für gewährte Garantien;
- der Aenderung von an die Garantien geknüpften Vorbehalten mit Zustimmung des Garantienehmers;
- der Erteilung von Weisungen an den Garantienehmer sowie der Gutheissung von ihm vorgeschlagener Massnahmen bei drohenden Verlusten;
- Entscheiden über die Deckung von Verlusten;
- Entscheiden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den wirtschaftlichen Organisationen und ihren Garantienehmern, soweit die Anwendung des Gesetzes und der Verordnung in Frage steht.

3. Grundsätzliche Ueberlegungen zur Erweiterung

Die ERG ist gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag ein Instrument des Bundes zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und zur Förderung des Aussenhandels. Am Grundsatz der Parität von Mitgliedern des Bundes und interessierter aussenstehender Kreise ist deshalb festzuhalten, umso mehr als die Risiken letztlich vom Bund getragen werden.

Die Parität kann weiterhin gewährleistet werden, indem der Bundesrat als neue Mitglieder je einen Mitarbeiter der Bundesverwaltung als Vertreter der Entwicklungspolitik und einen vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund vorzuschlagenden Vertreter der Arbeitnehmer ernennt.

Es ist naheliegend, einen Vertreter der DEH mit der Wahrung der Interessen der schweizerischen Entwicklungspolitik zu beauftragen, lautet doch der Bezug der ERG zur Entwicklungspolitik (Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26.9.1958 über die ERG, SR 946.11) wie folgt:

"Bei Exporten nach ärmeren Entwicklungsländern hat er (der Bund) die Grundsätze der schweizerischen Entwicklungspolitik mitzubersichtigen."

Die konzeptionellen Verantwortlichkeiten in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sind in Artikel 4 der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 12. Dezember 1977 (SR 974.01) wie folgt geregelt:

"Die DEH und das Bundesamt für Aussenwirtschaft sowie die Eidgenössische Finanzverwaltung erarbeiten gemeinsam die Gesamtkonzeption des schweizerischen Beitrages an die internationale Entwicklungszusammenarbeit. Die Koordination obliegt der DEH."

Bisher sind nur das Bundesamt für Aussenwirtschaft und die Eidg. Finanzverwaltung in der Kommission vertreten. Wirtschaftliche Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit werden dabei vom Bundesamt für Aussenwirtschaft, insbesondere dem Dienst für Entwicklungsfragen abgedeckt, welcher gegenwärtig zu Handen der Kommission auch die Gesuche prüft, die unter Artikel 1, Absatz 2 des ERG-Gesetzes fallen. Da der DEH gemäss Verordnung die Koordination der Gesamtkonzeption der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit obliegt, ist es zur Erfüllung des Postulates naheliegend, sie in die Kommission aufzunehmen, damit sie ihre entwicklungspolitische Gewichtung, Kenntnisse und Erfahrungen einbringt.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund scheint am geeignetsten, einen Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer in die Kommission vorzuschlagen. Dies in Ergänzung zum Vertreter des BIGA, der schon bisher struktur- und arbeitsmarktpolitische Ueberlegungen in die Kommissionsberatungen eingebracht hat.

Es bestehen keine politischen und/oder sachlichen Erfordernisse und es ist aus arbeitsökonomischen Gründen nicht erwünscht, die Kommission um mehr als die zwei Vertreter der beiden ausdrücklich im Postulat erwähnten Interessenkreise zu erweitern.

Um die Zuwahl der beiden neuen Mitglieder zu ermöglichen, sehen wir folgenden neuen Wortlaut von Artikel 21 Absatz 2 der ERG-Verordnung vor (Neuerungen fett hervorgehoben):

"Die Kommission setzt sich aus **acht** Mitgliedern zusammen, wovon **vier** den Bund und **vier** die Wirtschaft, **Exportindustrie und Arbeitnehmer** vertreten; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten **doppelt**. Die Kommission kann Vertreter der Verwaltung oder der Wirtschaft als Sachverständige beiziehen."

4. Ueberlegungen zur Ernennung der beiden neuen Mitglieder

Im Hinblick auf die Ernennung der beiden neuen Mitglieder sehen wir vor

- das EDA einzuladen, einen ihrer Mitarbeiter als Vertreter der Entwicklungspolitik zur Wahl durch den Bundesrat vorzuschlagen,
- den SGB einzuladen, einen Vertreter der Arbeitnehmer zur Wahl durch den Bundesrat vorzuschlagen,
- DEH und SGB im gleichen Sinne einzuladen, je einen Ersatzmann zur Wahl durch den Bundesrat vorzuschlagen.

5. Stellungnahme der interessierten Departement

EDA F + W und DEH: einverstanden.

EFD FV: einverstanden

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den neuen Wortlaut von ERG Verordnung Artikel 21 Absatz 2 gemäss dem letzten Absatz von Ziffer 3 dieses Antrages und
- das Vorgehen im Hinblick auf die Ernennung der beiden neuen Kommissions-Mitglieder und der beiden Ersatzleute gemäss Ziffer 4 dieses Antrages

zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT

Maurer

Beilage:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Verordnungsentwurf (Änderung) d,f

Zum Mitbericht an:

- BK
- EDA
- EFD

Protokollauszug an:

- EVD
- EDA
- EFD
- BK

Pür getreuen Protokollführung:

Protokollführer:

Äussere Sekretärin:

Kommission für die Exportrisikogarantie: Erweiterung um je einen Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer und der Entwicklungspolitik/Änderung der Verordnung

Aufgrund des Antrags des EVD vom 27. November 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Der Schweizerische Eidgenossenschaft **beschlossen:**

1. Die Änderung der Verordnung über die ERG vom 15. Januar 1969 (SR 946.111) wird gutgeheissen und auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt.
2. Das EDA wird eingeladen, je einen ihrer Mitarbeiter als Vertreter der Entwicklungspolitik und dessen Stellvertreter zur Wahl durch den Bundesrat vorzuschlagen;
3. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird eingeladen, einen Vertreter der Arbeitnehmer und dessen Stellvertreter zur Wahl durch den Bundesrat vorzuschlagen.

Für getreuen Protokollauszug:

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Verordnung
über die Exportrisikogarantie

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat,

verordnet:

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1969 ¹ über die Exportrisikogarantie wird wie folgt geändert:

Art. 21 Kommission

.....

² Die Kommission setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, wovon vier den Bund und vier die Wirtschaft, Exportindustrie und Arbeitnehmer vertreten; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die Kommission kann Vertreter der Verwaltung oder der Wirtschaft als Sachverständige beiziehen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

.....1991

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Cotti
Der Bundeskanzler: Couchepin

1. SR 946.111

Ordonnance sur la garantie contre les risques à l'exportation

Modification du

Le Conseil fédéral suisse,

arrête:

I

L'ordonnance du 15 janvier 1969¹ sur la garantie contre les risques à l'exportation est modifiée comme suit:

Art. 21 Commission

.....

2 La commission est composée de huit membres; quatre d'entre eux représentent la Confédération et les quatre autres l'économie, l'industrie d'exportation et les salariés; en cas d'égalité des voix, celle du président compte double. La commission peut faire appel à des représentants de l'administration ou de l'économie en qualité d'experts.

II

La présente modification entre en vigueur le 1er janvier 1992.

.....1991

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le président de la Confédération: Cotti

Le chancelier de la Confédération: Couchepin

1. RS 946.111

Pressemitteilung

Erweiterung der Kommission für die Exportrisikogarantie

Der Bundesrat hat beschlossen, die ERG-Kommission auf den 1. Januar 1992 durch je einen Vertreter der Arbeitnehmer und der Entwicklungspolitik zu erweitern. Die Kommission zählt damit neu acht statt der bisherigen sechs Mitglieder. Mit der Erweiterung entspricht der Bundesrat einem Postulat der Wirtschaftskommission des Nationalrates.

Die ERG-Kommission begutachtet namentlich die Garantiesuche und unterbreitet sie mit ihren Anträgen den Entscheidungsinstanzen des Bundes. Die Kommission beantwortet ferner grundsätzliche Anfragen der Exporteure und entscheidet über die Entschädigung von Verlusten.

Es ist vorgesehen, dass die Interessen der Arbeitnehmer vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und jene der Entwicklungspolitik von der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe des EDA wahrgenommen werden. Die Kommission bleibt damit auch nach ihrer Erweiterung paritätisch zusammengesetzt. Vier Mitglieder vertreten den Bund und vier Mitglieder die Wirtschaft, Exportindustrie und Arbeitnehmer.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 Presse- und Informationsdienst

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
 POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koh

Communiqué de presse

Elargissement de la Commission de la garantie contre les risques à l'exportation

Le Conseil fédéral a décidé d'élargir la Commission GRE au 1er janvier 1992 en y adjoignant un représentant des salariés et un représentant de la politique du développement. La commission comptera ainsi huit membres au lieu de six. Ce changement obéit à un postulat adressé au Conseil fédéral par la Commission des affaires économiques du Conseil national.

La Commission GRE donne son avis notamment sur les demandes de garantie et les soumet avec ses propositions aux instances de décision de la Confédération. La commission répond encore à des questions de fond des exportateurs et décide des dédommagements à accorder en cas de perte.

Les intérêts des salariés seront représentés par l'Union syndicale suisse et ceux de la politique du développement par la Direction de la coopération au développement et de l'aide humanitaire du DFAE. Après cet élargissement, la commission restera donc toujours paritaire, quatre membres représentant la Confédération et les quatre autres l'économie, l'industrie d'exportation et les salariés.

DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE
Service de presse et d'information



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 29. November 1991

An den Bundesrat

Kommission für die Exportrisikogarantie: Erweiterung um je einen Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer und der Entwicklungspolitik/Änderung der Verordnung

Mitbericht

zum Antrag des EVD vom 27. November 1991

1. Wir beantragen, Ziffer 3 des Beschlusdispositivs wie folgt zu ändern:

"Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund werden eingeladen, einen Vertreter der Arbeitnehmer bzw. dessen Stellvertreter zur Wahl durch den Bundesrat vorzuschlagen. Nach Massgabe der Amtszeit (SR 172.31) wechseln sich die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vertretung bzw. Stellvertretung rotationsweise ab."

2. **Begründung:** Es widerspricht dem vom Staat zu beachtenden pluralistischen Vertretungsverständnis, wenn die Vertretung der schweizerischen Arbeitnehmerschaft allein durch den SGB wahrgenommen und auf diese Weise die zweitgrösste Gewerkschaftsorganisation der Schweiz ausgeschlossen würde. Der CNG zählt 120'000 Mitglieder und weist seit 4 Jahren einen kontinuierlich wachsenden Mitgliederbestand auf.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
 POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll